

TE Vwgh Beschluss 2025/9/15 Ra 2025/20/0428

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2025

Index

E1P

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §4a

B-VG Art133 Abs4

MRK Art6

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §24 Abs2

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47

1. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 4a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2025/01/0315 B 13.11.2025

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer, Hofrat Mag. Eder und Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, in der Rechtssache der Revision des A M, vertreten durch Mag.a Susanne Singer, Rechtsanwältin in Wels, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. Mai 2025, W240 2296306-1/7E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005 und Anordnung der Außerlandesbringung nach dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte nach unrechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet am 27. Mai 2024 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005). Ihm wurde bereits in Griechenland am 23. April 2024 der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das das Verfahren zugelassen hatte, wies den Antrag des Revisionswerbers mit Bescheid vom 4. Juli 2024 gemäß § 4a AsylG 2005 zurück. Es wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 erteilt, gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) eine Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen und gemäß § 61 Abs. 2 FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Griechenland zulässig sei. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das das Verfahren zugelassen hatte, wies den Antrag des Revisionswerbers mit Bescheid vom 4. Juli 2024 gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 zurück. Es wurde kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt, gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) eine Anordnung zur Außerlandesbringung erlassen und gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG festgestellt, dass die Abschiebung nach Griechenland zulässig sei.

3

Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde

ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis als unbegründet ab und sprach aus, dass die Erhebung einer Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

4

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der gegen dieses Erkenntnis an ihn gerichteten Beschwerde mit Beschluss vom 25. Juni 2025, E 1784/2025-5, ab und trat diese über nachträglichen Antrag mit Beschluss vom 15. Juli 2025, E 1784/2025-7, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. In der Folge wurde die gegenständliche Revision eingebracht.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert gemäß § 28 Abs. 3 VwGG - vorgebrachten Gründe zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG - vorgebrachten Gründe zu überprüfen.

8

Nach § 4a AsylG 2005 ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß dieser Bestimmung als unzulässig zurückzuweisen ist, darauf abzustellen, ob dem Fremden in einem EWR-Staat oder der Schweiz der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat (vgl. VwGH 20.11.2020, Ra 2020/20/0350 bis 0351, mwN). Nach Paragraph 4 a, AsylG 2005 ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gemäß dieser Bestimmung als unzulässig zurückzuweisen ist, darauf abzustellen, ob dem Fremden in einem EWR-Staat oder der Schweiz der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat vergleiche , VwGH 20.11.2020, Ra 2020/20/0350 bis 0351, mwN).

9

Der Revisionswerber bestreitet in den Zulässigkeitsausführungen nicht, dass er in Griechenland asylberechtigt und dort vor Verfolgung geschützt ist.

10

In der Begründung der Zulässigkeit der Revision macht der Revisionswerber ausschließlich eine Verletzung der Verpflichtung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung geltend. Er bringt vor, das Bundesverwaltungsgericht habe es aufgrund des Absehens von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung verabsäumt, sich von der Beziehung zwischen dem Revisionswerber und seinen im Bundesgebiet lebenden Brüdern ein Bild zu verschaffen. Hätte das Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, wäre es zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund des umfassenden, insbesondere finanziellen Abhängigkeitsverhältnisses des Revisionswerbers zu den in Österreich lebenden Brüdern vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht und der im

Bundesgebiet gestellte Antrag des Revisionswerbers auf internationalen Schutz inhaltlich geprüft hätte müssen.

11

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG - der auch in nach dem BFA-Verfahrensgesetz zu führenden Verfahren, insbesondere betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach § 4a AsylG 2005, anzuwenden ist - kann die mündliche Verhandlung (u.a. dann) entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. In den Fällen des § 24 Abs. 2 VwGVG liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichts, trotz Parteiantrages keine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dieses Ermessen ist jedenfalls im Licht des Art. 6 EMRK zu handhaben. Dies gilt sinngemäß auch für Art. 47 GRC (vgl. VwGH 4.7.2025, Ra 2025/19/0168, mwN). Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG - der auch in nach dem BFA-Verfahrensgesetz zu führenden Verfahren, insbesondere betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach Paragraph 4 a, AsylG 2005, anzuwenden ist - kann die mündliche Verhandlung (u.a. dann) entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. In den Fällen des Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG liegt es im Ermessen des Verwaltungsgerichts, trotz Parteiantrages keine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dieses Ermessen ist jedenfalls im Licht des Artikel 6, EMRK zu handhaben. Dies gilt sinngemäß auch für Artikel 47, GRC vergleiche , VwGH 4.7.2025, Ra 2025/19/0168, mwN).

12

Zunächst ist anzumerken, dass der Revisionswerber eine fehlerhafte Ausübung des durch § 24 Abs. 2 VwGVG eingeräumten Ermessens nicht aufzeigt. Dass fallbezogen überhaupt Gründe gegeben sein könnten, wonach es geboten gewesen wäre, von einer Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, Abstand zu nehmen (vgl. dazu VwGH 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH), wird mit dem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision nicht dargetan. Zunächst ist anzumerken, dass der Revisionswerber eine fehlerhafte Ausübung des durch Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG eingeräumten Ermessens nicht aufzeigt. Dass fallbezogen überhaupt Gründe gegeben sein könnten, wonach es geboten gewesen wäre, von einer Zurückweisung des Antrages auf internationalen Schutz, weil bereits von einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, Abstand zu nehmen vergleiche , dazu VwGH 24.11.2022, Ra 2022/18/0163, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EuGH), wird mit dem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

13

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Rahmen der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme aber auch mit dem Vorbringen des Revisionswerbers, wonach wegen der Beziehung zwischen ihm und seinen volljährigen Brüdern aufgrund eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses ein Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK bestehe, auseinandergesetzt. Es verneinte - ebenso wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - in schlüssiger Weise das Bestehen eines solchen besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den volljährigen Brüdern. Die fallbezogen vorgenommene Beurteilung, dass das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes nicht ausreichend sei, um vom Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses auszugehen ist nicht zu beanstanden. Mit der bloß unsubstantiierten gegenteiligen Behauptung wird nicht dargetan, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht nach § 21 Abs. 7-BFA-VG hätte unterbleiben dürfen. Eine unvertretbare Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK zeigt der Revisionswerber mit seinem Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht auf (vgl. zum diesbezüglichen Prüfungsmaßstab VwGH 16.7.2025, Ra 2025/20/0296, mwN). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Rahmen der Erlassung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme aber auch mit dem Vorbringen des Revisionswerbers, wonach wegen der Beziehung zwischen ihm und seinen volljährigen Brüdern aufgrund eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses ein Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK bestehe, auseinandergesetzt. Es verneinte - ebenso wie das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - in schlüssiger Weise das Bestehen eines solchen besonderen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den volljährigen Brüdern. Die fallbezogen vorgenommene Beurteilung, dass das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes nicht ausreichend sei, um vom Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses auszugehen ist nicht zu beanstanden. Mit der bloß unsubstantiierten gegenteiligen Behauptung wird nicht dargetan, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht nach Paragraph 21, Absatz 7 -, B, F, A, -, römisch fünf G, hätte unterbleiben dürfen. Eine unvertretbare Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK zeigt der Revisionswerber mit seinem Vorbringen in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht auf vergleiche , zum diesbezüglichen Prüfungsmaßstab VwGH 16.7.2025, Ra 2025/20/0296, mwN).

In der Revision wird daher keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision wird daher keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 15. September 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025200428.L00

Im RIS seit

07.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at